

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung von Studen,

gestützt auf Artikel 31 und 35 des Abfallreglementes vom 11. Juni 1993

erlässt folgende Tarifvorschriften:

A. HAUSHALTUNGEN

Gebührenart **Art. 1**

1. Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallversorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 2**

1. Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Sammlung und den Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

2. Sie wird durch die Gemeinde jährlich pro Haushalt erhoben.

3. Direktanlieferungen gemäss Art. 10 sind zulässig, haben aber keine Gebührenreduktion zur Folge.¹

4. Benützer von Kompostanlagen haben hingegen Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr von 25%. Wer eine solche Reduktion beanspruchen will, hat den Beweis zu erbringen, dass er seine Grünabfälle tatsächlich einem Kompostplatz zuführt.¹

Gebühren und Ansätze **Art. 3**

1. Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

2. Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder im Monat des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

3. Der Gebührenrahmen beträgt **Fr. 160.– bis Fr. 220.–** pro Haushalt und Jahr.¹

¹ Änderung vom 20. Juni 2011

b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Bemessungsgrund-**Art. 4** lagen

1. Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts (Müve-Aufwendungen) gedeckt.
2. Die Volumengebühr wird pro Sack (Müve-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müve-Vignette) zu versehen.
3. In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
4. Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müve-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.
5. Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
6. Die Ansätze werden abgestuft nach:
 - Gebührensack resp. Vignetten für:
 - 17 l
 - 35 l
 - 60 l
 - 110 l / Kleinsperrgut

B. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

a) Grundgebühr

Kleingewerbe

Bemessungsgrund-**Art. 5** lagen

1. Wird die gewerbliche Tätigkeit im Privathaushalt ausgeübt, beträgt der Gebührenrahmen **Fr. 100.–** bis **Fr. 200.–** im Jahr.
2. Als Kleingewerbe gilt ein 1-Mann/Frau-Betrieb, ausgeübt im Privathaushalt.

Landwirtschaftsbetriebe¹²

Bemessungsgrundlagen **Art. 6**

1. Landwirtschaftsbetriebe entrichten für den privaten und den gewerblichen Teil ihres Betriebes gesamthaft die Grundgebühr Kategorie I gemäss Art. 7 Abs. 3 hiernach.
2. Direktanlieferungen gemäss Art. 10 sind zulässig, haben aber keine Gebühren zur Folge.

Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen **Art. 7**

1. Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
2. Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
3. Die Grundgebühr wird pro Betriebs- und gedeckte Lagerfläche erhoben. Der Gebührenrahmen beträgt dabei pro Jahr:¹

I.	bis 200 m ²	Fr. 250.– bis Fr. 400.–
II.	201 m ² - 600 m ²	Fr. 450.– bis Fr. 600.–
III.	1'200 m ²	Fr. 900.– bis Fr. 1'100.–
IV.	über 1'200 m ²	Fr. 1'800.– bis Fr. 2'200.–
4. Für Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 98 Abs. 1 StG ist eine eigenständige Grundgebühr geschuldet. Der Gebührenrahmen beträgt dabei Fr. 100.– bis Fr. 200.–.¹
5. Für Direktanlieferer gemäss Art. 10 hiernach gibt es eine Reduktion um eine Stufe der ihrer Kategorie entsprechenden Grundgebühr.¹

Verfahren **Art. 8**

Die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe haben auf Aufforderung der Gemeinde hin ihre Betriebs- und gedeckte Lagerfläche mitzuteilen und gegebenenfalls zu beweisen.¹

¹ Änderung vom 20. Juni 2011

Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. misslingt der Beweis, schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäsem Ermessen, gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Pläne, die massgebende Betriebs- und gedeckte Lagerfläche.¹

b) Volumengebühr (Containerplomben)

Container von Betrieben, Containerplomben

Art. 9

1. Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrichts gedeckt.
2. Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen. Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.³
3. Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.
4. Der Ansatz für die Containerplombe (800 l) wird durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktanlieferung

Art. 10

1. Als Direktanlieferung gilt die durch den Industrie-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb selbst organisierte Entsorgung von Industrie- oder Gewerbekehricht direkt zuhanden des Verwertungunternehmens.¹
2. Eine Direktanlieferung gemäss Abs. 1 hiervor ist zulässig und muss der Gemeinde mitgeteilt werden. Die durch die Gemeinde organisierte Einsammlung des Kehrichts wird ab Zeitpunkt der Mitteilung gegenüber dem Mitteilenden eingestellt und bewirkt die Reduktion der Grundgebühr gemäss Art. 7 Abs. 5.¹
3. Die Behandlungs- als auch die Transportkosten gehen zulasten des Abfalllieferanten.¹

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

Art. 11

1. Die Müve Biel-Seeland AG schliesst mit dem Sackhersteller Vereinbarungen ab über Herstellung und Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

³ Änderung vom 20. Juni 2011

2. Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel bei den von der Müve Biel-Seeland AG resp. von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

1. Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
2. Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 9).

Separat

Art. 13

1. Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
2. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen.
3. Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen kann die Gemeinde speziell Gebühren erheben.
4. Für besondere Problemfälle (z.B. Autobatterien, Pneus) können Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14

1. Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Diese wird zum jeweils gültigen Stundenansatz verrechnet.
2. Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15

1. Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

2. Die Grundgebühren werden von den Bewohnern der jeweiligen Haushaltungen sowie den Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben erhoben.¹⁴

3. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. Gebühren für Verfügungen werden mit Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 16

1. Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.¹⁵

2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Gebührentarife, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere dasjenige Reglement vom 4. Dezember 2006.

3. Verfügungen bezüglich der Reduktion von Grundgebühren werden mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs allesamt aufgehoben.⁶

Der Gebührentarif zum Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung Studen am 4. Dezember 2006 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Urs Lanz

Rudolf Stuber

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif zum Gebührentarif Abfallreglement lag vom 3. November 2006 bis 4. Dezember 2006 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 26. Oktober 2006 bekannt gegeben.

Studen, 9. Januar 2011

Der Gemeindeverwalter:

Rudolf Stuber

⁴ Änderung vom 20. Juni 2011

⁵ Änderungen vom 20. Juni 2011 auf den 1. Januar 2012